

Disziplinarkommissionen der Reit- und Fahrverbände

Fairer Sport – sicher und sauber durch die Turniersaison

Von Hubertus Lutz und Wilfried B. Herkommer

Tierärztinnen und Tierärzte, die nicht im Turnierdienst tätig sind, sind mit dessen Strukturen und regulatorischen Abläufen meist wenig vertraut. Ein wichtiges, aber außerhalb der Szene wenig bekanntes Kontrollsystem im Turniersport bilden die Disziplinarkommissionen der Reit- und Fahrverbände in den jeweiligen Bundesländern der BRD, die für die Ahndung von Verstößen zuständig sind.

Weil es bei deren Ermittlungen häufig um öffentlich-emotional besetzte Themen geht und nicht der Eindruck vermittelt werden soll, bei Reitturnieren würden Verfehlungen im Vordergrund stehen, sowie um Vorverurteilungen keinen Platz einzuräumen, arbeiten die Disziplinarkommissionen eher im Stillen. Im Jahr 2015 fanden in Deutschland 3 568 Turnierveranstaltungen (Pferdeschau – PS – oder Pferdeleistungsschau – PLS) statt, bei denen es nur zu sehr wenigen schwerwiegenden Disziplinarfällen kam.

Aufgabe der Disziplinarkommissionen

Die Disziplinarkommissionen unterstehen den jeweiligen Landeskommissionen (LKs), deren Aufgabe die Förderung und Betreuung des gesamten Pferdesports in ihrem Bundesland ist. Die Landeskommissionen waren bis in die 1980er-Jahre selbstständige Organisationen und in der Regel den jeweiligen Landwirtschaftsministerien unterstellt. Reit- und Fahrturniere waren Bestandteil der Zuchtwertschätzung, die wiederum Aufgabe der Landwirtschaftsministerien oder Landwirtschaftskammern war. Nach und nach haben sich die Landeskommissionen dann mit ihren jeweiligen Landesverbänden zusammengeschlossen.

Der Bayerische Reit- und Fahrverband e. V. (BRFV) ist 1986 mit der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Bayern (LKB) verschmolzen und macht diese Entwicklung beispielhaft nachvollziehbar.

Über die Autoren:

Dr. Hubertus Lutz ist Fachtierarzt für Pferde und Chirurgie, Turnier- und Rennbahntierarzt, ist Delegierter der Bayerischen Landestierärztekammer für die BTK und war von 2004 bis 2016 Mitglied im BTK-Ausschuss für Pferde.

Wilfried B. Herkommer ist Rechtsanwalt im Ruhestand mit nationaler und internationaler Turnierrichtertätigkeit, Ausbilder von Pferden und Reitern und Vorsitzender der Disziplinarkommission des Bayerischen Reit- und Fahrverbands e. V.

In der Satzung des BRFV ist u. a. in § 2 „Zweck und Aufgaben des Verbands“ unter Punkt 8. festgehalten: **„Förderung des Tier-schutzes“**.

§ 8 Punkt 4 dieser Satzung regelt die Aufgaben und Arbeitsweise der Landeskommission:

- „4.1.1. Beaufsichtigung, Abnahme und Auswertung von Prüfungen gem. Tierzuchtgesetz.
- 4.1.2. Durchführung der in der Leistungsprüfungsordnung (LPO) und Ausbildungsordnung (APO) genannten Aufgaben von LV und LK sowie Führung der Listen von Turnierfachleuten.
- 4.1.3. Beratung der Veranstalter bei der Durchführung von Pferdeleistungsschauen und Pferdeleistungsprüfungen.
- 4.1.4. Erlass von ‚Allgemeinen und besonderen Bestimmungen der LKB‘ für den Bereich des Freistaates Bayern.
- 4.1.5. Festlegung der BM (Bayerischen Meisterschaften) und deren Bedingungen.“

Die Disziplinarkommission wird in **§ 11 der Satzung des BRFV** geregelt:

- „1. Im BRFV wird eine Disziplinarkommission gebildet, die von der Mitgliederversammlung entsprechend der Wahlperiode des Vorstands gewählt wird. Wiederwahl ist möglich. Ihr gehören an:

- 1.1. ein Jurist mit Befähigung zum Richteramt im Sinne des Deutschen Richtergesetzes, als Vorsitzender,
 - 1.2. je ein Vertreter der vier Regionalverbände nach Maßgabe der Verfahrensordnung,
 - 1.3. ein Fachtierarzt für Pferde,
 - 1.4. für jedes Mitglied der Disziplinarkommission ist mindestens ein Ersatzmitglied namentlich zu benennen. Sind im Einzelfall alle benannten Mitglieder der Disziplinarkommission an einer Entscheidung gehindert, so benennt der Präsident für diesen Fall ein zusätzliches Mitglied,
 - 1.5. bei Entscheidungen in einer mündlichen Verhandlung entscheidet die Disziplinarkommission mit je einem Mitglied nach Ziff. 1.1. bis 1.3.; der Vertreter des betreffenden Regionalverbands wird in der Regel zugezogen.
2. Der Disziplinarkommission obliegt die Entscheidung über folgende Maßnahmen:
 - 2.1. Ordnungsmaßnahmen, die gem. LPO § 925 der LKB übertragen sind.
 - 2.2. Bei Verstößen gegen die Grundsätze nach § 4 Ziff. 4. (Tierschutz), auch wenn diese außerhalb von PLS begangen wurden, gegen Mitglieder des BRV, deren Mitglieder und gegen Einzelmitglieder der angeschlossenen Vereine.
 3. Die Disziplinarkommission kann folgende Ordnungsmaßnahmen verhängen:
 1. alle Ordnungsmaßnahmen, die der LKB nach den Bestimmungen der LPO zustehen, auch wenn die Ordnungswidrigkeit nicht auf einer PS/PLS begangen wurde;
 2. zeitlicher und dauernder Ausschluss als Veranstalter von PS/PLS;
 3. zeitliches Verbot, Ehrenämter des BRFV und seiner Mitgliedsorganisationen zu bekleiden.
 4. Gegen alle Entscheidungen der Disziplinarkommission steht den Betroffenen, dem BRFV der LKB sowie dem Anzeigenden das Rechtsmittel der Beschwerde zum Schiedsgericht der LKB zu.“

Die Arten der in § 11 Abs. 3 genannten **Ordnungsmaßnahmen** ergeben sich aus § 921 LPO: 1. Verwarnung, 2. Geldbußen bis 25 000,00 €, 3. Zeitlicher oder dauernder Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen oder allen LP und/oder PLS (Sperr) oder zeitlicher oder dauernder Ausschluss als Veranstalter, 4. Zeitliche oder dauernde Verweisung von einzelnen oder allen PLS (Pferdeleistungsschauen).

Die **Befugnis und Zuständigkeit** der Landeskommision regelt § 925 LPO: 1. Die LK hat die Befugnis, alle Ordnungsmaßnahmen zu verhängen. (...)

Darüber hinaus besteht in schweren Fällen oder wenn es das öffentliche Interesse erfordert bzw. in Wiederholungsfällen die Möglichkeit, die zuständigen staatlichen Behörden z. B. Staatsanwaltschaften einzuschalten, wenn das Strafmaß gemäß LPO nicht ausreichen sollte.

Geahndete Verstöße

Nach über 25 Jahren Tätigkeit als ständiges Mitglied der Disziplinarkommision in Bayern, kann einer der Verfasser berichten, dass ca. 90 Prozent der als „Untat“ zur Verhandlung gekommenen Vorfälle die Nichtbezahlung von Nenngeldern zu den PS/PLS waren. In den anderen Fällen waren es Beleidigungen von Richtern und ehrenamtlichen Helfern auf Turnieren (ca. 5 Prozent). Verstöße gegen die Regelungen des Tierschutzes (meist auf den Abreiteplätzen), wie übertriebener Peitschen- und Sporeneinsatz, Misshandlung des Pferdes nach Wutanfällen oder Enttäuschungen des Reiters u. a. m. bildeten ca. 5 Prozent der Verhandlungsfälle.

Anwendung unerlaubter Substanzen

Die Feststellung der Anwendung von unerlaubten Substanzen, äußerlich und innerlich am Pferd, durch Entnahme von Urin- oder Blutproben im Rahmen der Medikationskontrollen obliegt direkt der Deutschen Reiterlichen Vereinigung in Warendorf (FN). In Bayern gab es im Jahr 2015 keinen Fall dieser Art.

Zu den Anti-Doping- und Medikamentenkontrollregeln (ADMR) gehören auch die Listen, in denen die verbotenen Substanzen und Methoden detailliert aufgeführt sind:

In Liste I sind die im Wettkampf verbotenen Dopingsubstanzen und Methoden zu finden. Liste II enthält Substanzen, die unter die sogenannte verbotene Medikation fallen und auch im Wettkampf verboten sind. In Liste III sind die Substanzen und Methoden aufgeführt, die nicht nur im Wettkampf, sondern darüber hinaus auch im Training verboten sind. Substanzen, für die Grenzwerte gelten, sind in diesen Listen mit einem Stern (*) gekennzeichnet. Der Nachweis einer gemäß Liste I bis III verbotenen Substanz kann als Verstoß gegen das Tierschutz- und Arzneimittelgesetz gewertet und nach diesen Vorschriften bestraft werden. Solche Verstöße werden von der FN der zuständigen Behörde gemeldet.

Alle Entscheidungen der Disziplinarkommision werden nach deren Rechtskraft in den offiziellen Organen (Fachzeitschriften der jeweiligen Bundesländer) veröffentlicht, ebenso wie alle befundfreien Dopingkontrollen, die auf den Turnieren gezogen wurden.

Auch für Trab- und Galopprennsportveranstaltungen gibt es ein ähnliches Reglement, wie im Übrigen, natürlich abgewandelt und angepasst, in allen anderen Sportarten auch.

Fazit

Der Pferdesport in Deutschland hat eine gut funktionierende sogenannte „Verbandsschiedsgerichtsbarkeit“, der alle Turnierteilnehmer und, soweit es um Tierschutzverstöße geht, alle Mitglieder der angeschlossenen Vereine unterworfen sind. Geldbußen und Sperren sind effektiv und wirken auch präventiv. Zusätzlich zu einem Volljuristen als Vorsitzender der Disziplinarkommision ist in Bayern als Besonderheit immer ein Fachtierarzt für Pferde in die Entscheidung eingebunden. Dies beruht sicher auf der ursprünglichen Annahme, dass Verstöße fast immer mit dem Pferd zu tun hätten, weshalb der Sachverständige des Tierarztes gefragt ist. Selbst wenn sich inzwischen gezeigt hat, dass dies in den meisten Fällen nicht zutrifft, ist das Einbeziehen eines Fachtierarztes dennoch zu begrüßen und sollte auch in anderen Bundesländern Nachahmer finden. Dass Verstöße zulasten des Tieres die Minderheit darstellen, ist natürlich erfreulich – kann man doch daraus den Rückschluss ziehen, dass die Reiter im Wesentlichen verantwortungsvoll mit ihrem Partner Pferd umgehen.

Korrespondierender Autor

Dr. Hubertus Lutz



Hochweg 9,
85609 Aschheim-Dornach,
dr.h.s.lutz@t-online.de